

Winterdienstpflichten von Grundstückeigentümern

(Räum- und Streupflicht)

Um was geht`s?	Wo?/Was?	Wie?/Wann?
Schneeräumung	Bei Schneefall ist der Gehweg, der Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen	In einer Breite von min. 1,25m
Streupflicht	Bei Eisglätte ist jeder Gehweg Bei Eisglätte sind Überwege Bei Eisglätte sind nicht ausgebaute Gehwege	in voller Breite und Tiefe zu streuen in einer Breite von min. 2,0m zu streuen in einer Breite von min. 1,5m zu streuen
Einseitige Gehwege	Eigentümer & Besitzer mit Grundstücken auf der Gehwegseite	In Jahren mit „gerader“ Endziffer ✓ Bsp.: 2024/2026/2028/2030 usw.
	Eigentümer & Besitzer mit Grundstücken auf der gegenüberliegenden Straßenseite	In Jahren mit „ungerader“ Endziffer ✓ Bsp.: 2023/2025/2027/2029 usw.
Zeitraum	Für Gehwege und Überwege vor Ihren Grundstücken	Von 07:00 – 20:00 Uhr
Streumaterial	✓ Salz ✓ Sand ✓ Splitt ✓ Ähnliches abstumpfendes Material	Alle Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen!
Hydranten	Sie sind von Schnee und Eis freizuhalten bzw. der Zugang muss gewährleistet bleiben Im Allgemeinen erfolgt dies durch den nächstgelegenen Anlieger!	
Wohin mit dem Schnee?	Der Schnee darf auf Verkehrsflächen nur so abgelegt werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird!	
Wer?	In der Regel haben die Grundstückseigentümer die Räum- und Streupflicht!	
Fahrzeuge	Bitte achten Sie darauf, Ihr Fahrzeug am Straßenrand nur so zu parken, dass die Winterdienstfahrzeuge ungehindert passieren können	

Die vollständigen Räum- und Streupflichten finden Sie in der entsprechenden gemeindlichen Satzung. Diese können Sie bei der Gemeinde Dautphetal – Fachdienst Bürgerservice und Ordnung einsehen. Der Text steht jedoch auch im Internet unter www.dautphetal.de Rubrik: Rathaus & Politik / Dienstleistungen / Satzungen / Erschließungen & Straßenbeiträge / Straßenreinigungssatzung zum Download zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Fachdienst Bürgerservice und Ordnung – Tel. 06466/920-0